

## **11. Pflege der Dienstkleidung**

<sup>1</sup>Die Dienstkleidungsträger sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. <sup>2</sup>Der oder die Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. <sup>3</sup>Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 AnzBestJus hingewiesen.